

Verbands- Geschäftsordnung (VGO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	WVV-Geschäftsstelle	3
	Grundsätzliche Bestimmungen	3
	Aufgaben der WVV-Geschäftsstelle	3
	Aufgaben der Amtsträger.....	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4	Verbandstag	4
	Vorbereitung	4
	Durchführung	4
	Abstimmung und Wahlen	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Organe	6
§ 6	Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Inkrafttreten.....	7
	Anlage 1 zur Verbands-Geschäftsordnung (VGO)	8

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Verbands-Geschäftsordnung (VGO) dient zur Ergänzung grundsätzlicher Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen im Bereich des WVV. Sie regelt Aufgaben und Verfahrensvorschriften für WVV- Geschäftsstelle und Organe des Verbandes.

§ 2 WVV-Geschäftsstelle

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Der Verband unterhält im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine WVV-Geschäftsstelle.

Für die Leitung dieser Geschäftsstelle ist der / die hauptamtliche Geschäftsführer(in) verantwortlich. Die WVV- Geschäftsstelle ist die offizielle Anschrift für Korrespondenz an den Verband, den WVV-Vorstand, das Präsidium und insbesondere für Anträge an den Verbandstag.

Der Verband unterhält amtliche Mitteilungen. Amtliche Mitteilungen sind das WVV-Journal, die WVV-Specials, der WVV-Newsletter und die WVV-Homepage. Pflichtmitteilungen werden über die amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Aufgaben der WVV-Geschäftsstelle

- (2) Die WVV- Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Die Betreuung der Mitglieder in der Sprechzeit der WVV-Geschäftsstelle
 - b) Zentrale Registratur, Lagerung, Archivierung und Ausgabe von Verbandsunterlagen (z.B. wichtiger Korrespondenz, Verträgen, Protokollen von Sitzungen der Organe, Satzungs- und Ordnungsexemplaren)
 - c) Ausführung zentraler Verwaltungsarbeiten, insbesondere Führung der Mitgliederkartei und der Passstelle sowie Erstellung eines Amtsträgerverzeichnisses
 - d) Protokollführung auf Verbandstagen
 - e) Durchführung des satzungsgemäßen Aufnahmeverfahrens
 - f) Herausgabe der amtlichen Mitteilungen (WVV- Journal, WVV-Special) in gedruckter Form
 - g) Pflege und redaktionelle Betreuung der Homepage des WVV
 - h) Herausgabe des digitalen WVV-Newsletters.

Das Präsidium kann zusätzliche Aufgaben erteilen oder zurücknehmen.

Aufgaben der Amtsträger

- (3) Amtsträger sind zusätzlich zu den in ihrem Aufgabenbereich geltenden Bestimmungen verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Akten und sonstige Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und bei Amtswechsel dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, fünf Jahre.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Neben den in der Satzung genannten Rechten und Pflichten gilt folgendes:

- (1) Die Satzung und alle Ordnungen des WVV sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des WVV eingestellt. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung kostenlos einen Ausdruck der Satzung und aller Ordnungen.
- (2) Jedes Mitglied nach § 7 (1) der Satzung erhält ein Exemplar der amtlichen Mitteilungen. Weitere Exemplare der amtlichen Mitteilungen bzw. der Satzung und Ordnungen können von jedem Verbandsangehörigen gebührenpflichtig angefordert werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem WVV folgende Kontaktdaten mitzuteilen: Vereinsname, Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden des Gesamtvereins, Name, Anschrift, Telefonnummer und e-mail- Adresse des Volleyball-Abteilungsleiters. Sollte der Abteilungsleiter keine e-mail- Adresse haben, ist verpflichtend eine e-mail- Adresse pro Mitglied dem WVV mitzuteilen. Die Mitglieder müssen alle Änderungen der dem WVV gemeldeten Daten unverzüglich in schriftlicher Form der WVV- Geschäftsstelle und allen sonst betroffenen Organen melden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, überregionale Veranstaltungen, die sie ausrichten, unmittelbar nach Terminfestlegung an die WVV- Geschäftsstelle zu melden.

§ 4 Verbandstag

Vorbereitung

- (1) Das Einladungsverfahren und die Fristen werden in der Satzung des WVV geregelt.
- (2) Die eingegangenen Anträge werden von dem Präsidium des WVV auf ihre Übereinstimmung mit den internationalen Volleyballregeln, den DVV- Ordnungen, der WVV- Satzung und den weiteren Ordnungen überprüft. Mitglieder des Präsidiums oder der Geschäftsführung tragen dem Verbandstag als Berichterstatter die Auswirkungen vor, die sich ergeben, falls ein Antrag angenommen oder abgelehnt werden würde.
- (3) Der Präsident für den WVV-Vorstand, zusätzlich die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsgerichts und die Spruchkammern geben jeweils einen schriftlichen Bericht über den von ihnen zu verantwortenden Bereich, der ebenfalls in den amtlichen Mitteilungen vor der Versammlung veröffentlicht wird.
- (4) Für die Vorbereitung und Durchführung des Jugend-Verbandstages (JVT) gelten die Bestimmungen der Ziffern (2) und (3) entsprechend, jedoch mit folgender Ausnahme:
 - a) das für den Jugendausschuss zuständige Vorstandsmitglied ist von der Abfassung eines Berichtes befreit.

Durchführung

- (5) Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet. Er kann sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des WVV- Vorstandes wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienen Stimmberechtigten.

Für die Entlastung des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidenten ist aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter zu wählen, der weder dem letzten Präsidium angehörte noch für ein Amt im neuen Präsidium kandidiert.

- (6) Zu Beginn der Versammlung werden Stimmkarten und Wahlzettel an die Stimmberechtigten ausgegeben. Außerdem wird die Anzahl der berechtigten Stimmen festgestellt. Im Verlauf der Versammlung ist die Zahl der berechtigten Stimmen ständig zu

aktualisieren.

- (7) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (8) Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- (9) Zu abschließend behandelten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen den Antrag auf erneute Worterteilung unterstützen.
- (10) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- (11) Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne dass ihm dies vom Versammlungsleiter erteilt wurde. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- (12) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur VGO, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (13) Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- (14) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz einer Verwarnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (15) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Abstimmung und Wahlen

- (16) Bei allen Abstimmungen und Wahlen ergeben sich Stimmrecht und Stimmenzahl aus der Satzung.
- (17) Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten, sofern keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- (18) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Stimmenmehrheit ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen finden keine Berücksichtigung.
- (19) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (20) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und durch Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

Ferner muss der / die Kandidat(in) einen gültigen Ausweis (Bestätigung) über seine / Ihre Vereinszugehörigkeit gemäß § 7 (4) der Satzung von einem, dem WVV angeschlossenen

Mitgliedsverein vor dem Wahlgang vorlegen. Im Falle einer Wahl sind jeder Vereinsaustritt bzw. –wechsel während der Amtszeit bezogen auf den WVV- Mitgliedsverein dem WVV-Vorstand schriftlich anzuzeigen. Vereinslosigkeit hat gemäß § 11 (1) Satzung den sofortigen Amtsverlust zur Folge.

- (21) Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen. Ausgenommen hierbei ist der Jugendwart, der auf dem Jugend- Verbandstag gewählt wird. Wahlen sind geheim, wenn sich mehrere Kandidaten für jeweils ein Amt zur Wahl bereit erklären.
- (22) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Personen besteht.
- (23) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Organe

- (1) Der WVV handelt durch die in § 13 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Entscheidungen der ständigen Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. In Eilfällen ist der WVV-Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- (2) Das Präsidium erhält von den Niederschriften aller Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse sowie des Jugendausschusses eine Abschrift. Hierzu sind die Ausschussprotokolle der Geschäftsstelle zu weiteren Verteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Das Präsidium kann Beschlüsse aufheben.
- (3) Laufende Geschäfte eines Verbandsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder von dem durch eine Ordnung bestimmten Ausschussmitglied wahrgenommen. Von unaufschiebbaren Entscheidungen in laufenden Geschäften sind der Ausschuss und der WVV-Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Sofern in der Satzung oder Verbandsgeschäftsordnung nicht anders geregelt, wird zu allen Sitzungen der Organe mit einer 14-Tages-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig zur Post gegeben wurde.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Organe erfolgen grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Organs, das für die Einberufung zuständig ist. Diese Person leitet die Versammlung; sie kann sich aber ggf. durch ein anderes Mitglied des Organs vertreten lassen. Ist kein Mitglied des Organs anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jeder Amtsträger erhält kostenlos ein aktuelles Exemplar der Satzung, aller Ordnungen sowie der amtlichen Mitteilungen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des WVV sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Amt.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Verbands-Geschäftsordnung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 05. Dezember 1993 beschlossen und den Verbandstagen am 21.06.1998, 13.06.1999, 27.06.2004, 12.06.2005, 17.06.2007, 15.06.2008, 23.06.2013, am 22.06.2014, am 31.05.2015 sowie am 16.06.2019 ergänzt bzw. geändert.

Anlage 1 zur Verbands-Geschäftsordnung (VGO)

Stand (2013)

Rechtsgrundlage des WVV nach Satzung § 4 Ziffer (1) bilden die WVV- Satzung, und die VGO sowie die im Folgenden aufgeführten Ordnungen

- (1) Verbands-Finanzordnung (VFO)
- (2) Verbands-Jugendordnung (VJO)
- (3) Verbands-Jugendspielordnung (VJSpO)
- (4) Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO)
- (5) Verbands-Spielordnung (VSpO)
 - a) Verband-Pokalspielordnung
 - b) Verbands-Seniorenspielordnung
 - c) Verbands-Spielerpassordnung
- (6) Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)
- (7) Verbands-Lehrordnung (VLO)
- (8) Verbands-Leistungssportordnung (VLSO)
- (9) Verbands-Breiten- und Freizeitsportordnung (VBFSO)
- (10) Verbands-Ehrungsordnung (VEO)
- (11) Verbands- Beachordnung (VBO)
- (12) Verbands-Schulsportordnung (VSSpO)